

Satzung

**des Kultur- und Fördervereines "Jeegels Hoob",
Hauptstraße 35,
35080 Bad Endbach-Marktflecken Hartenrod**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur- und Förderverein Jeegels Hoob" und hat seinen Sitz in 35080 Bad Endbach-Marktflecken Hartenrod.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V.".

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es, das Dorfzentrum "Jeegels Hoob", Hauptstr. 35, 35080 Bad Endbach-Marktflecken Hartenrod, materiell, finanziell und ideell zu fördern. Dabei soll insbesondere auch durch verschiedene Angebote das kulturelle Leben in Hartenrod gestärkt werden. Die Arbeit des Vereines ist gemeinnützig und parteiunabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins mitarbeiten und ihn unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod;
- d) Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es einer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Ausschluss

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6

Beiträge, Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied nimmt am Bankeinzugsverfahren teil.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird im laufenden Geschäftsjahr eingezogen. Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig eingezogen.
- (4) Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt durch Spenden und sonstige Zuwendungen, sowie Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und Vermietungen der Räumlichkeiten und ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Zuwendung Geber*innen erhalten eine Bestätigung bzw. Spendenbescheinigung.
- (5) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrag muss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der aktuelle Beitrag ist jeweils in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen ab 01.01.2019 grundsätzlich im Gemeindemitteilungsblatt „OI BLEEDCHE“; sie können außerdem zusätzlich auch online erfolgen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Alle zwei Jahre: Neuwahl des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Kassenprüfer*innen;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- e) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

(3) Anträge sind bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand muss außerordentliche

Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können, nach ordnungsgemäßer Einberufung, über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse gefasst werden wie in ordentlichen Sitzungen auch.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen oder – ergänzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim, ansonsten öffentlich durch Handzeichen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Der Vorstand erledigt alle anfallenden Vereinsaufgaben. Er führt in eigener Verantwortung den Verein im Sinne und in Übereinstimmung mit § 2 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus vier und höchstens aus bis zu zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Vier der Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstands ins Präsidium gewählt und vertreten den Verein nach innen und außen. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch einfache Stimmehrheit geändert und ergänzt werden. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Vorstand ist

ehrenamtlich tätig.

(3) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist Vorstand im Sinne §26 BGB. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn die Mehrheit dies entscheidet. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird es in der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode neu gewählt. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder die Anzahl von 4 Personen unterschreitet bedarf es der Einberufung einer Mitgliederversammlung und Neuwahlen. Ein Rücktritt aus dem Vorstand bedarf der Schriftform.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

8) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen. Dieser Geschäftsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

(9) Das Hausrecht übt der Vorstand bzw. dessen Beauftragter (in der Regel ein Präsidiumsmitglied) aus.

(10) Die Überlassung von Räumlichkeiten in Jeegels Hoob für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine Gefahren geneigte oder Schaden geneigte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

(11) Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen

Aufgaben zu erledigen. Er ist außerdem befugt, die Vereins- und Ehrenordnungen zu erlassen und zu ändern.

§10

Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse wird durch die Kassenprüfer*innen einmal im Geschäftsjahr geprüft.
 - (2) Die Kassenprüfer*innen haben über ihre Kassenprüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (3) Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss hierüber muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dieses hat den Antrag mindestens einen Monat vor Terminierung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Beschlüsse über Änderungen des gesetzlichen Vorstandes der Satzung und die Auflösung des Vereins sind beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Bad Endbach oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden.

35080 Bad Endbach–Marktflecken Hartenrod, den 17.07.2003

Geändert am 28.11.2003

Geändert am 07.10.2005

Geändert am 26.10.2007

Geändert am 28.02.2014

Geändert am 24.03.2017

Geändert am 16.03.2018

Geändert am 03.05.2024